

Programmbedingungen zum CAS Change Agent Zyklus 1 der Pädagogischen Hochschule FHNW

vom 1. September 2026

Die Leiterin, der Leiter des Programms erlässt gestützt auf die Weiterbildungsordnung FHNW vom 3. November 2025 und das entsprechende Programmreglement vom 1. September 2026 folgende Programmbedingungen:

1. Geltungsbereich

Diese Programmbedingungen regeln die programmspezifischen Bedingungen für die Durchführungen dieses Programms. Werden nur einzelne Module dieses Programms absolviert, so gelten die Programmbedingungen sinngemäss.

2. Leiterin, Leiter des Programms

Die, der für die Durchführung und die Leitung des Programms verantwortliche Leitende des Programms sind Manuela Schuler und Stefanie Gysin.

3. Programmgebühren, Zahlungs- und Durchführungsmodalitäten

¹ Die Programmgebühr beträgt CHF 6300. Die Gebühr wird innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung fällig. Ab der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 50 erhoben. Werden nur einzelne Module aus dem Programm absolviert, richtet sich die Gebühr nach den Angaben in der Modulbeschreibung.

² Die Programmgebühren bleiben während der Durchführung des Programms unverändert.

³ Das Programm wird bei einer Mindestzahl von 14 Teilnehmenden durchgeführt. Es werden maximal 18 Plätze angeboten.

⁴ Der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache der Teilnehmenden. Die Pädagogische Hochschule FHNW übernimmt keine Haftung. Teilnehmenden längerer Programme wird empfohlen, eine Annullationskostenversicherung abzuschliessen.

4. Anmeldung und Zulassung

¹ Die Termine für die Anmeldung werden im Web FHNW publiziert. Später eingegangene Anmeldungen können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn noch Plätze im Programm vorhanden sind und eine Aufnahme aus organisatorischen Gründen noch möglich ist. Bei einer verspäteten Anmeldung besteht kein Anspruch auf eine Aufnahme ins Programm.

² Die Teilnehmenden erhalten spätestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung schriftlichen Bescheid über die Durchführung und Aufnahme.

5. Programmablauf/Präsenzpflcht

Der Zeitplan der Module gemäss Programmreglement mit Daten und Ortsangabe werden im Web publiziert. Es gilt eine Präsenzpflcht von 80%.

6. Leistungsnachweise & Abschlussarbeiten

¹ Leistungsnachweise und Abschlussarbeiten sind qualifizierende Arbeiten, die im Rahmen eines Moduls oder Programms erstellt und beurteilt werden. Sie nehmen inhaltlich ein im Programm vermitteltes Thema oder eine Fragestellung auf und stellen den Bezug zur (eigenen) Praxis her. Leistungsnachweise müssen sach-, form- und zeitgerecht erbracht werden.

² Zur Kompetenzüberprüfung sind folgende Leistungsnachweise vorgesehen:

- a. Leistungsnachweis 1 «Praxis-Logbuch» für die Module 1 und 2: Der Leistungsnachweis besteht aus einem inhaltlich abgegrenzten, auf die Kompetenzen des jeweiligen Moduls bezogenen Teil für Modul 1 und einem entsprechenden Teil für Modul 2. Für jedes Modul wird der zugehörige Teil separat in der 2er-Skala bewertet.

Wird nur eines der beiden Module absolviert, ist ausschliesslich der diesem Modul zugeordnete Teil zu erbringen. Werden beide Module absolviert, wird das Praxis-Logbuch fortgeführt; ein bereits erbrachter Modulteil muss nicht erneut erbracht werden.
- b. Leistungsnachweis 2 «Vertiefung des Wahlpflichtmoduls»: Durchführung und Dokumentation einer Standortbestimmung im eigenen Zyklus-1-Team sowie Erarbeitung eines Strategie- und Massnahmenpapiers zur Weiterentwicklung hin zu einem gemeinsamen Zyklus 1 anhand eines spezifischen Themenschwerpunkts. Die Teilnehmenden reflektieren die Ergebnisse der Standortbestimmung, identifizieren unterschiedliche Positionen, leiten Entwicklungschancen ab und formulieren geeignete Massnahmen. Bewertung in der 2er-Skala.
- c. Zertifikatsarbeit: Planung, Durchführung und Evaluation eines kleinen Schul- und Unterrichtsentwicklungsprojekts, das die Annäherung von Kindergarten und Primarschule an der eigenen Schule fördert und die Verständigung zwischen den beiden Kulturen sowie die gemeinsame Ausgestaltung des Zyklus 1 unterstützt. Die Teilnehmenden wenden entwicklungs- und fachbereichsorientierte Zugangsweisen und Konzeptionen von Unterricht an, setzen Methoden zur Unterstützung inter- und transdisziplinärer Arbeitsweisen ein und machen Schulentwicklungskonzepte für die Ausgestaltung eines gemeinsamen Zyklus 1 nutzbar. Bewertung in der 2er-Skala.

Beurteilungskriterien und detaillierte Anforderungen werden bei Programmstart bekannt gegeben.

7. Inkrafttreten

¹ Diese Programmbedingungen sind gültig für Durchführungen dieses Programms mit Start ab 1. September 2026.

² Für Weiterbildungsprogramme, deren Durchführung vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen hat, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Brugg-Windisch, 01.09.2026

Erlassen von

Manuela Schuler und Stefanie Gysin, Leitende des Programms, Pädagogische Hochschule FHNW

genehmigt vom Prof. Dr. Adrian Baumgartner, Leiter Institut Weiterbildung und Beratung Pädagogische Hochschule FHNW